

Sitzung vom 4. November 1998

**2408. Postulat betreffend Vergebungspraxis von Landwirtschaftsbetrieben und Grundstücken im Zusammenhang mit der von der GD vorgesehenen Verpachtung des staatseigenen Betriebs Rheinau**

Kantonsrat Hans Frei, Regensdorf/Watt, und Mitunterzeichnende, haben am 23. Februar 1998 folgendes Postulat eingereicht und schriftlich begründet:

Der Regierungsrat wird eingeladen, die Vergebungspraxis von Landwirtschaftsbetrieben oder Grundstücken gemäss dem inkraftgesetzten Leitbild und dazugehörigen Strategiepapieren für die zürcherische Landwirtschaft (Bodenrecht, Pachtrecht, Raumplanung), Verfahren und Ausübung offen zu legen und zu vollziehen.

Begründung:

1. Mit der Umstrukturierung des Gutsbetriebes Rheinau wurden Grundsätze in Verfahren und Vergebungspraxis in Folge der Neuausrichtung in der zürcherischen Landwirtschaft massiv missachtet.
2. Der Kantonsrat hat am 25. November 1996 dem Leitbild für die zürcherische Landwirtschaft mit 134:0 Stimmen zugestimmt.
3. In diesem Leitbild wurde festgehalten, dass zu deren Umsetzung Strategiepapiere erarbeitet werden müssen.
4. Mit Verfügung vom 15. Januar 1997 wurden verschiedene Strategiepapiere per 1. Januar 1997 von der Volkswirtschaftsdirektion in Kraft gesetzt.
5. Die formulierten Zielsetzungen erster Priorität im Boden-, Pachtrecht und Raumplanung ist die Förderung von wettbewerbsfähigen Familienbetrieben, einen Strukturwandel hin zu konkurrenzfähigen Familienbetrieben mit möglichst wenig Behinderungen durch staatliche Eingriffe.
6. Das Kantonale Landwirtschaftsamt legte mit dem Schreiben vom 17. Februar 1997 und gleichzeitigen Versand der in Kraft gesetzten VD-Verfügung vom 15. Januar 1997 Wert darauf, dass alle in Ausbildung, Beratung und Vollzug tätigen Mitarbeiter und Stellen sich an die Strategiepapiere halten, um eine gegen innen und aussen möglichst abgestimmte kantonale Agrarpolitik betreiben zu können.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Hans Frei, Regensdorf/Watt, und Mitunterzeichnenden wird wie folgt Stellung genommen:

Der Kanton ist Eigentümer von rund 18 landwirtschaftlichen Gewerben sowie einer grösseren Zahl von landwirtschaftlichen Einzelgrundstücken. Je nach Zweckbestimmung befinden sich diese Liegenschaften im Finanzvermögen, im Natur- und Heimatschutzfonds, im Nationalstrassenfonds, im Strassenfonds oder im Verwaltungsvermögen. Mit Ausnahme der

Schulgutsbetriebe der landwirtschaftlichen Schulen, die Unterrichtszwecken dienen, sind heute praktisch alle Betriebe und Grundstücke verpachtet bzw. über Nutzungsverträge der Bewirtschaftung durch Bäuerinnen und Bauern anvertraut. Der Regierungsrat hat in seiner Antwort auf die Interpellationen KR-Nrn. 4/1998 und 18/1998 betreffend Verpachtung des Gutsbetriebs Rheinau dargelegt, dass bei Verpachtungen in der Regel keine öffentliche Ausschreibung stattfindet, weil der höchstzulässige Pachtzins durch das Landwirtschaftliche Pachtgesetz verbindlich festgelegt ist und deshalb ein Zuschlag an den Meistbietenden nicht möglich ist (RRB Nr. 296/1998). Die Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen (Submissionsverordnung) sind nicht anwendbar. Da der Kanton landwirtschaftliche Grundstücke in der Regel im Hinblick auf staatliche Aufgaben wie etwa Strassenbau oder Naturschutz besitzt, hat die Verpachtung auch die entsprechenden Zielsetzungen zu berücksichtigen. Für landwirtschaftliche Fragen steht den zuständigen Liegenschaftsverwaltungen der Beratungsdienst der kantonalen landwirtschaftlichen Schulen zur Verfügung. Oft wird auch mit den lokalen Behörden, etwa dem Ackerbaustellenleiter bzw. der Ackerbaustellenleiterin, Rücksprache genommen. Durch die Zusammenarbeit der beteiligten Stellen erfolgt die Verpachtung der Betriebe und Grundstücke zielgerecht und wirtschaftlich.

Vor der Verpachtung des Gutsbetriebs Rheinau haben umfangreiche Abklärungen stattgefunden. Sie sind in der Antwort auf die bereits erwähnten Interpellationen sowie auf die Anfrage KR-Nr. 211/1998 ausführlich dargelegt worden. Es kann darauf verwiesen werden.

Das generelle Vorgehen bei der Nutzung des kantonseigenen Landwirtschaftslandes entspricht der Strategie, wie sie im Leitbild für die zürcherische Landwirtschaft vom Regierungsrat festgelegt worden ist.

Mit der Verpachtung wird insbesondere dem Grundsatz der Subsidiarität und der Kosten-Wirksamkeit entsprochen. Auch die für den Gutsbetrieb Rheinau getroffene Lösung lässt sich mit dem Leitbild vereinbaren. Therapieplätze, wie sie die Stiftung anbietet, gelten als förderungswürdige Angebote. Zwar handelt es sich angesichts seiner Grösse nicht um einen Familienbetrieb im herkömmlichen Sinn, doch arbeiten mehrere Familien auf dem Betrieb und wohnen auch hier. Rund ein Fünftel der bisherigen Betriebsfläche ist vom langfristigen Pachtvertrag ausgenommen worden, damit sie bei Notwendigkeit Landwirten in der näheren Umgebung zur Verfügung gestellt werden kann, die aus verschiedenen Gründen, zum Teil auch wegen Ansprüchen der öffentlichen Hand, Land verlieren.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, das Postulat nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion, Finanzdirektion und Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**